

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

23.2.2016

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Herrn Staatssekretär
Dr. Ralf Kleindiek
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Bearbeitet von
Jörg Freese/DLT
Ursula Krickl/DStGB
Regina Offer/DST

Telefon: 0 30/59 00 97 - 340
Telefax: 0 30/59 00 97 - 430

Jugend- und Familienministerkonferenz
Frau Vorsitzende
Staatsministerin Barbara Klepsch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

Aktenzeichen
V-428-26/8

Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,

mit dem am 1.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sind wichtige Fortschritte erzielt worden, die es ermöglichen, eine bessere Verteilung der jungen Menschen auf das Bundesgebiet und die betreuenden Jugendämter zu erreichen. Dies und weitere Änderungen sind sinnvoll und geeignet, die Situation zu entspannen. Die Jugendämter der Städte und Landkreise haben sich den Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz teilweise neu ergeben haben, mit viel Engagement und enger Zusammenarbeit mit den durch das Land benannten Stellen und den zuständigen Bundesbehörden gewidmet.

Im Zuge der Umsetzung ist aber deutlich geworden, dass es weiterer gesetzlicher Veränderungen bedarf, um die Umsetzung praktikabel zu machen. Aus unserer Sicht sollte daher möglichst zügig folgende Änderung im SGB VIII für unbegleitete Minderjährige erfolgen:

1. Prüfung der Familienzuführung außerhalb von Deutschland streichen,
2. Verlängerung der Monatsfrist für die Kostenerstattung in § 89 d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf mindestens drei Monate und Verlängerung der Verjährungsregelung gemäß § 42 d Abs. 4 Satz 2 SGB VIII um zumindest ein Jahr. Der Gesetzgeber muss zudem klarstellend regeln, dass es für den Fristbeginn bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht auf den Tag der Einreise, sondern auf die Kenntnis des Jugendamtes (Erstaufnahme) ankommt.


3. Betreuungsformen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge altersdifferenziert ermöglichen sowie Pauschalfinanzierungen für diese Einrichtungen zulassen.
4. Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei minderjährigen Flüchtlingen von Seiten der Bundespolizei müssen dringend ausgebaut, verstetigt und zuverlässig durchgeführt werden. Die Jugendämter müssen sich darauf verlassen können, dass alle einreisenden Personen im Ausländerzentralregister erfasst werden.
5. Die kurzen Fristen in § 42 a Abs. 4 und § 42 b SGB VIII für das Verfahren der Meldung an die Bundesländer und das Bundesverwaltungsamt bereiten große Schwierigkeiten. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren angeregt, sollten diese Fristen verlängert werden. Besonders die Überprüfung der Kindeswohlgefährdung, die Ermittlung verwandtschaftlicher Bezüge und die Klärung des Gesundheitsstatus nehmen so viel Zeit in Anspruch, dass die Einhaltung der Fristen sehr schwierig ist.
6. Hinsichtlich der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit nach § 88a Absatz 1 SGB VIII ist durch den Gesetzgeber klarzustellen, auf welche Kenntnis es ankommt. Soweit jede staatliche Kenntnisnahme tauglicher Anknüpfungspunkt sein kann, muss durch weitergehende Maßnahmen ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeiten vermieden werden.
7. Zudem muss das Altsystem des Abrechnungsverfahrens nach § 89d Abs. 3 SGB VIII durch eine kommunalfreundliche Auslegung beendet werden. Zum einen müssen die Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist des § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII allein dem Grunde nach geltend gemacht und erst zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden. Dies entspricht der herrschenden Meinung von Literatur und Rechtsprechung sowie der üblichen Verwaltungspraxis. Zum anderen muss, wie vom Gesetzgeber in § 42d Abs. 4 S. 2 Hs. 2 SGB VIII vorgesehen, der § 113 SGB X mit der Modifizierung angewendet werden, dass die Verjährung der Erstattungsansprüche der Anzahl der Jahre entspricht, die in § 42d Abs. 4 S. 2 Hs. 1 SGB VIII festgelegt ist. Die übrigen Voraussetzungen richten sich nach § 113 SGB X. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung, als auch für die Rechtmäßigkeit eines erklärten Verzichts durch das erstattungspflichtige Land.

Wir würden uns freuen, wenn zügig an ein anderes Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Änderung des SGB VIII erfolgen könnte. Für weitergehende Gespräche, auch im Detail stehen wir Ihnen und Ihren Häusern jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Verena Göppert
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages


Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages


Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes